

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13 Umwelt u. Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**WKO Steiermark**  
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz  
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717  
E [praesidium@wkstmk.at](mailto:praesidium@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 17. Juli 2014

iws/absenger

**Stellungnahme - Entwurf eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2014**  
**GZ: ABT13-12.00-201/2014-61**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2014 und nimmt wie folgt Stellung:

Generell ist festzuhalten, dass sich die WKO Steiermark zu einem umfassenden Naturschutz in der Steiermark bekennt und verpflichtet. Der gegenständliche Entwurf bringt jedoch im Vergleich zum bestehenden Steiermärkischen Naturschutzgesetz teilweise Verschlechterungen für unsere Mitgliedsbetriebe. Insbesondere die Einführung zusätzlicher Bewilligungstatbestände, die Ausweitung des Schutzes auf zusätzliche Gebiete, die Erweiterungen der vorläufigen Unterschutzstellung sowie die verschärften Wiederherstellungsverpflichtungen fallen negativ auf.

Die WKO Steiermark steht jedoch nicht an, gewisse Bemühungen anzuerkennen, Doppelgleisigkeiten durch den gegenständlichen Entwurf abzubauen (Bsp. Entfall der Anzeigepflicht, teilw. Entfall von Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten). Aus unserer Sicht sind die Maßnahmen jedoch zu wenig weitreichend. Hier fordern wir mehr Mut ein.

Insgesamt beinhaltet der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes überschießende Regelungen. Aus Sicht der WKO Steiermark wird der Interessenausgleich zwischen den Ansprüchen des Naturschutzes und den Rechten der Grundeigentümer einseitig belastet. Im Vergleich mit Naturschutzgesetzen anderer Bundesländer sehen wir auch eine deutlich stärkere Benachteiligung für die Betriebe, die zu einem Standortnachteil in der Steiermark - insbesondere in den ländlichen Regionen - beitragen wird. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Unternehmen muss weiter gewährleistet bleiben.

#### **Im Detail**

##### **Zu § 1 - Sachlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmung im Abs. 1 enthält eine Erweiterung der bisherigen Rechtslage durch Aufnahme der Begriffe "verbessern" und "wieder herstellen". Diese weitgehende Eingriffsmöglichkeit wird abgelehnt.

Darüber hinaus sprechen wir uns auch gegen die Ausweitung der Regelungen auf den Schutz der Kulturlandschaft als Teil des Naturschutzes aus.

Positiv ist, dass - wie in unserer seinerzeitigen Stellungnahme angeregt - der Begriff "Erholungswert" gestrichen wurde. Die Formulierung des Erholungswertes ist im Naturschutz fachlich nicht begründet, denn sie stellt eine Bestimmung des Tourismus dar. Weiters wurde auch unsere Forderung nach Wiederaufnahme einer Ausnahme für die Benutzbarkeit von Flächen und bestehenden Anlagen, die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken des Bergbaues oder des Eisenbahn- und Straßenverkehrs dienen, im Abs. 4 nachgekommen.

Insgesamt bezieht sich der Geltungsbereich des § 1 nunmehr auf das gesamte Landesgebiet und nicht mehr - wie bisher - nur auf bestimmte Gebiete. Diese Ausweitung wird aus unserer Sicht abgelehnt.

Bei der Aufzählung der Ziele in Abs. 1 wäre bei der Formulierung zu überlegen ein „oder“ statt einem „und“ einzufügen, wenn man auch die Realisierung einzelner Ziele möchte.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten schlägt die WKO Steiermark folgende Ergänzung in Abs. 3 vor:

*(3) Dieses Gesetz gilt nicht für:*

...

*e) Maßnahmen, die anderweitig genehmigt sind.*

### **Zu § 3 - Allgemeine Ziele**

Die allgemeinen Ziele bedürfen aus Sicht der WKO Steiermark einer eingeschränkteren Definition. Insbesondere die Formulierung in Abs. 1 ist zu weit und wird erhebliche Widersprüche mit der Raumordnung mit sich bringen.

### **Zu § 4 - Allgemeiner Schutzzweck**

Hier gilt das Gleiche wie zu § 3. Für die Raumplanung durch die Gemeinden werden sich daraus erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Auch hinsichtlich erforderlicher Wegbauten etc. ergeben sich Widersprüche mit bundesgesetzlichen Regelungen.

In Abs. 1 lit. c wird ebenso wie im Raumordnungsgesetz das Landschaftsbild geschützt. Die WKO Steiermark kritisiert diesen unscharfen Begriff, der immer wieder herangezogen wird, um Nutzungen zu verhindern. Zudem hilft die nähere Beschreibung des Landschaftsbildes in den Erläuterungen nur bedingt weiter.

Die Formulierung in Abs. 2 „in ihrer Vielfalt und Häufigkeit geschädigt“ lässt aus unserer Sicht zu viel Spielraum.

Hinsichtlich Abs. 3 lit. d stellt sich die Frage, wie naturnahe Wasserflächen definiert werden.

Positiv ist, dass die im alten Entwurf enthaltene Regelung, betreffend Zersiedelung, gestrichen wurde. Diese Thematik muss im Raumordnungsgesetz geregelt werden.

### **Zu § 5 - Schutz von fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche**

Im § 5 sollte klar gestellt werden, dass eine Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz nicht notwendig ist, wenn auf dieses Vorhaben das Forst- oder Wasserrechtsgesetz anwendbar ist.

Zu Abs. 2 lit. d und e ist anzumerken, dass die Regelungen hinsichtlich der Entnahme von Bäumen und Sträuchern sowie Bodenentnahmen in einem Bereich von 15 m von der Uferlinie unangemessen ist. Diese Regelungen könnten lediglich im Falle einer Unterschutzstellung in Betracht gezogen werden.

Im Zusammenhang mit der neuen Regelung in Abs. 3 schlagen wir vor, dass Ausleitungskraftwerke in hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten nicht generell verboten werden, sondern auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden sollte.

#### **Zu § 6 - Ankündigungen**

In Abs. 3 dieser Regelungen wird wieder auf das Landschaftsbild Bezug genommen. Aus unserer Sicht ist die Beurteilung der möglichen Verunstaltung des Landschaftsbildes höchst willkürlich - es handelt sich dabei um keine exakte Wissenschaft. Es ist daher erforderlich, dass es Richtlinien gibt, in welcher Form, Größe und Farbe Ankündigungen möglich sind.

Die Ausweitung des Ankündigungsverbotes in Abs. 4 wird abgelehnt.

#### **Zu § 7 - Biotopschutz**

Die Bestimmung bewirkt eine Unterschutzstellung ohne ein rechtliches Verfahren. Die Flächen werden nur durch Eintragung im Kataster zum Naturschutzgebiet. Dies ist aus unserer Sicht verfassungsrechtlich bedenklich. Weiters wird die Aufnahme von Trocken- und Halbtrockenrasen in den Biotopschutz abgelehnt.

Hinsichtlich Abs. 5 bedarf es einer Konkretisierung wie die Verständigung (RSa, Brief) der betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen hat.

Durch Abs. 6 wird z.B. das Anlegen eines Weingartens per se unzulässig und ist daher abzulehnen. Die Ausnahmen in Abs. 7 sind zudem zu eng gehalten. Es muss eine weitere Abwägung der Interessen möglich sein, insbesondere auch in Richtung Wirtschaft.

#### **Zu § 9 - Naturschutzgebiete**

Die Bestimmung im Abs. 1 letzter Satz "*Soweit die Umgebung solcher Gebiete für den Schutzzweck wesentliche Bedeutung hat, kann sie als Randzone in das Naturschutzgebiet einbezogen werden.*" ist zu streichen, da die Einbeziehung von Umgebungsgebieten eines Naturschutzgebietes ein nicht abschätzbare Ausmaß an zusätzlichen Schutzgebieten bedeuten könnte. Konkret werden Gebiete zum Naturschutzgebiet, ohne tatsächliches Vorliegen der Schutzgüter. Aus unserer Sicht fehlt hier eindeutig die sachliche Rechtfertigung.

In diesem Sinne sollen Naturschutzgebiete klar umgrenzt werden, damit der Normadressat weiß, wo er was tun bzw. unterlassen muss. Durch die Formulierung der Umgebungseinbeziehung wird eine schleichende Erweiterung geschaffen, die Unklarheiten für die betroffenen Grundeigentümer mit sich bringt.

Wenn ein Gebiet naturschutzrechtliche Bedeutung hat, so ist es den gleichen strengen Beurteilungskriterien zu unterwerfen und sind, insbesondere im Rahmen der Entschädigungsbeurteilung, Interessenabwägungen vorzunehmen. Wenn ergänzende Gebiete angestrebt werden, so sind diese durch privatrechtliche Vereinbarungen abzusichern. Dadurch erfolgt eine bessere Interessenabwägung.

#### **Zu § 10 - Landschaftsschutzgebiete**

Positiv zu beurteilen ist, dass in Abs. 3 Bauten und Anlagen im Bauland bewilligungsfrei gestellt werden. Nach unserer Auffassung ist diese Ausnahme jedoch nicht weitreichend genug und es müsste der Abs. 3 aus Gründen der Verwaltungsökonomie gänzlich gestrichen werden, da es für alle Tatbestände ausreichende Bewilligungsverfahren gibt.

#### **Zu § 16 - Unterschutzstellungsverfahren**

Hier ist der Grundeigentümer nachweislich zu verständigen (RSa), sollte auch in § 7 und im ganzen Gesetz klargestellt werden.

#### **Zu § 17 - Vorläufiger Schutz von zukünftigen Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen**

Die Frist von einem Jahr wird als zu lange angesehen und trägt unnötig zur Ungewissheit bei den Grundeigentümern bei.

#### **Zu § 20 - Europaschutzgebiete**

Formulierungsvorschlag zu Abs. 4: *„Das Land hat die Kosten für vorgeschriebene Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Europaschutzgebiete zu übernehmen. Ist diese Kostenübernahme nicht gesichert, dürfen keine Maßnahmen vorgeschrieben werden.“*

#### **Zu § 27 - Bewilligungen**

Die Ausnahmen für Bewilligungen in den Absätzen 1-3 sind zu eng gefasst. Es sollte auch das wirtschaftliche Interesse nicht völlig in den Hintergrund gerückt werden.

#### **Zu § 28 - Naturverträglichkeitsprüfung**

Die WKO Steiermark vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Naturverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens erfolgen sollte.

#### **Zu § 33 - Entschädigung**

Um Entschädigungstatbestände eindeutig festzulegen, fordern wir die Aufnahme folgender Formulierung in Abs. 1 lit. a

*„gehindert wird, Grundstücke oder Anlagen auf die Art oder in dem Umfang zu nutzen, wie vor der Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung oder dem Schutz eines Biotops berechtigt und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder einen sonstigen erheblichen Vermögensnachteil oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung von Bewirtschaftungs- oder Nutzungsrechten erleidet oder“*

Zudem fordern wir, dass die Dreijahresfrist für die Einbringung von Entschädigungsanträgen ersatzlos gestrichen werden muss. Viele naturschutzrechtliche Auswirkungen sind erst nach Ablauf dieser Zeit erkennbar.

#### **Zu § 41 - Betretungsrecht und Auskunftspflicht**

Die Ausdehnung der Betretungsrechte und Auskunftspflichten auf einen erweiterten - nicht behördlichen Personenkreis - sind ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte. Aus unserer Sicht kann aus dem Betretungsrecht kein Recht auf „Befahren“ abgeleitet werden.

#### **Zu § 42 - Strafbestimmungen**


Die Anhebung des Strafrahmens von € 15.000 auf € 40.000 ist unverhältnismäßig hoch und wird entschieden abgelehnt.

Zusätzlich regen wir als Verfahrensvereinfachung an - ähnlich der aktuellen Novelle des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes - eine Bestimmung einzuführen, wonach Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Die Behörde kann aber auf Antrag der beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass im gegenständlichen Entwurf keine Regelung über eine Naturschutzabgabe enthalten ist. Sollte es jedoch Überlegungen geben, eine allfällige Naturschutz- bzw. Naturnutzungsabgabe in das neue Steiermärkische Naturschutzgesetz aufzunehmen, würde diese standortfeindliche Maßnahme von der WKO Steiermark vehement abgelehnt werden.

**Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der Änderungswünsche und Ergänzungsvorschläge.**

Freundliche Grüße

i.v.   
Ing. Josef Herk  
Präsident

  
Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA  
Direktor